

**Res 2223 (2015)**

Verabschiedet am
28. Mai 2015

Die Generalversammlung,
auf seine früheren Resolutionen 1996 (2011), 2046 (2012), 2057 (2012), 2109 (2013), 2132 (2013), 2155 (2014), 2187 (2014) und 2206 (2015) und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats S/PRST/2014/16, S/PRST/2014/26 und S/PRST/2015/9,
in Anerkennung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit der Republik Südsudan und in Anerkennung auf die Wichtigkeit der Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,
auf seine Resolution 2086 (2013) und in Anerkennung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, sowie in Anerkennung, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist,
in Anerkennung seiner äußersten Beunruhigung und Besorgnis über die sich verschlechternde politische, Sicherheits- und humanitäre Krise in Südsudan, die das Ergebnis der internen politischen Streitigkeiten der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung (SPLM) und der darauf folgenden Gewalt ist, die die politischen und militärischen Führer des Landes verursacht haben,
in Anerkennung der gemeldeten anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch alle Parteien, einschließlich der Anwendung von Gewalt mit dem Ziel, Schrecken unter der Zivilbevölkerung zu verbreiten, und Angriffe auf Schulen, Kultstätten und Krankenhäuser und auf Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Friedenssicherungspersonal, sowie der Aufstachelung zur Begehung solcher Übergriffe und Rechtsverletzungen,
in Anerkennung der gegen die Zivilgesellschaft, humanitäres Personal und Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe und in Anerkennung, dass diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe



verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen und dass die Regierung Südsudans die Hauptverantwortung dafür trägt, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Zivilpersonen zu schützen, insbesondere auch vor möglichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen,



seiner ersten und dringenden Besorgnis angesichts der mehr als

zen und eine vernünftige und umfassende Lösung zur Beendigung der Krise in Südsudan vorzulegen, und alle Parteien nachdrücklich auffordernd, sich konstruktiv in dem Friedensprozess zu engagieren, um eine politische Lösung der Krise und ein Ende der Gewalt herbeizuführen, und in dieser Hinsicht ~~fe~~ den Beschluss des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 24. März 2015 ~~ed~~, mit dem der Ad-hoc-Ausschuss der Afrikanischen Union auf hoher Ebene für Südsudan geschaffen wurde, und

die UNMISS **ad** , zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, soweit erforderlich, um die Sicherheit ihrer Luftoperationen in Südsudan zu gewährleisten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten,

ad , wie wichtig eine wirksame Kontakt- und Verbindungsarbeit mit den Gemeinschaften vor Ort ist, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzorte für Zivilpersonen, um das Mandat der UNMISS zum Schutz von Zivilpersonen zu erfüllen,

ad seiner ersten Besorgnis über die gegen Ölförderanlagen, Erdöl-

für seine Durchführung vom 9. November 2014, **6** die sofortige und vollständige Durchführung der Abkommen durch beide Parteien und **6d** seine Absicht, verdeutlicht durch die einstimmige Verabschiedung seiner Resolution 2206 (2015) vom 3. März 2015, alle geeigneten Maßnahmen gegen diejenigen zu erwägen, deren Handeln den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Südsudans untergräbt, einschließlich derjenigen, die die Durchführung dieser Abkommen verhindern;

2. **6** alle Parteien na **6i fi**, einen offenen und alle Seiten voll einschließenden nationalen Dialog aufzunehmen, in dem Bestreben, dauerhaften Frieden, dauerhafte Aussöhnung und gute Regierungsführung herbeizuführen, namentlich durch die volle und wirksame Beteiligung der Jugend, der Frauen, der verschiedenen Bevölkerungsgruppen, der Glaubensgemeinschaften, der Zivilgesellschaft und der ehemals inhaftierten Führer der SPLM, **6v** die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Vereinten Nationen, ein Friedensabkommen zwischen den Parteien zu erreichen, und **6ma 6i fi**

fördern, was ein unverzichtbarer Bestandteil der Gewaltprävention und der langfristigen Maßnahmen im Bereich der Staatsbildung ist;

vi) ein sicheres Umfeld für die spätere sichere und freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge zu fördern, unter anderem durch die Überwachung der Menschenrechte und die Sicherstellung ihrer Einhaltung und, soweit vereinbar und in strikter Übereinstimmung mit den Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht, die Koordinierung mit der Polizei und zivilgesellschaftlichen Akteuren bei relevanten und auf den Schutz gerichteten Aktivitäten wie der Sensibilisierung für das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt, mit dem Ziel, den Schutz von Zivilpersonen zu stärken;

b) ~~Wichtig für~~

b

:

i) Menschenrechtsübergriffe und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, zu beobachten, zu untersuchen, zu veri-

rungschefs der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung vom 31. Januar 2014 und 13. März 2014 festgelegt; und

iii) die in dem Abkommen über die Einstellung der Feindseligkeiten beschriebene Arbeit des Mechanismus zur Überwachung und Verifikation zu unterstützen;

5. **bt**, dass bei Beschlüssen über den Einsatz der verfügbaren Fähigkeiten und Mittel innerhalb der Mission dem in Ziffer 4 a) beschriebenen Schutz von Zivilpersonen Vorrang eingeräumt werden muss;

6. **b**

Hinblick auf die Durchführung ihres Mandats effizienter und wirksamer zu machen, sowie im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte weitere aktuelle Informationen über die genannten Überprüfungen vorzulegen;

13. **h** die UNMISS **ie**, weiterhin sicherzustellen, dass die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch uneingeschränkt beachtet wird, und den Rat über die diesbezüglichen Fortschritte der Mission vollständig unterrichtet zu halten, und **h** die truppen- und polizeistellenreichen Länder na **fi**, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter ein einsatzvorbereitendes Sensibilisierungstraining, zu ergreifen und sicherzustellen, dass das an solchen Handlungen beteiligte Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird;

14. **g** der UNMISS na **h**, die Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht vollständig anzuwenden, und **h** den Generalsekretär, in seinen Berichten an den Rat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt worden sind;

15. **h** die UNMISS, dem Ausschuss nach Ziffer 16 der Resolution 2206 (2015) und der mit derselben Resolution eingesetzten Sachverständigengruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel behilflich zu sein, **ie** alle Parteien und alle Mitgliedstaaten sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen na **h** **fi**, die Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und fordert ferner alle beteiligten Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe und ihren ungehinderten Zugang, insbesondere zu Personen, Dokumenten und Orten, zu gewährleisten, damit die Sachverständigengruppe ihr Mandat ausführen kann;

16. **h** auf das Entschiedenste die gegen Personal der UNMISS und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie gegen Personal und Einrichtungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung gerichteten Angriffe und Drohungen, darunter der Abschuss eines Hubschraubers der Vereinten Nationen durch nicht identifizierte bewaffnete Gruppen im August 2014, die Festnahme und Inhaftierung eines Überwachungs- und Verifikationsteams der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung im August 2014, die Inhaftierungen und Entführungen von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie die wiederholten Angriffe auf die Lager der UNMISS in Bor, Bentiu, Malakal und Melut, **ht**, dass solche Angriffe Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen und/oder Kriegsverbrechen darstellen können, **ng**, dass alle Parteien die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen achten und jegliche Gewalthandlungen gegenüber den in Einrichtungen der Vereinten Nationen versammelten Personen sofort einstellen und unterlassen, und **ngie** die sofortige

19. **erinnert**, dass die Regierung der Republik Südsudan und alle maßgeblichen Parteien bei der Entsendung, den Einsätzen sowie den Überwachungs-, Verifikations- und Berichtsfunktionen der UNMISS voll kooperieren, indem sie insbesondere die Sicherheit und die uneingeschränkte Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet der Republik Südsudan garantieren, und **fordert** die Regierung Südsudans **auf**, die Bewegungsfreiheit der Binnenvertriebenen zu gewährleisten, einschließlich derjenigen, die die Schutzorte für Zivilpersonen verlassen und betreten, und die UNMISS weiterhin zu unterstützen, indem sie ihr Land für Schutzorte für Zivilpersonen bereitstellt;

20. **erinnert**, dass alle Parteien im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den Leitlinien der Vereinten Nationen für die humanitäre Hilfe den

beide Parteien konkrete und an Fristen gebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung sexueller Gewalt im Einklang mit den Resolutionen 1960 (2010) und 2106 (2013) eingehen;

24. **bt** die Regierung Südsudans **fa fi**, zügig und transparent darauf hinzuwirken, die Untersuchung der behaupteten Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe entsprechend den internationalen Normen abzuschließen, und ermutigt sie, die Berichte über diese Untersuchungen zu veröffentlichen;

25. **bt** die Regierung Südsudans **fa fi**, alle diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, zur Rechenschaft zu ziehen, allen Opfern sexueller Gewalt den gleichen Schutz durch das Gesetz und den gleichen Zugang zur Justiz zu gewährleisten und die gleiche Achtung der Rechte von Frauen und Mädchen in diesen Prozessen zu sichern;

26. **bt**, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen auf allen Ebenen an der Durchführung der Abkommen und an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und der Friedenskonsolidierung im Allgemeinen ist, **bt** alle Parteien **fa fi**, die volle und wirksame Vertretung von Frauen und eine Führungsrolle für sie bei allen Anstrengungen zur Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu gewährleisten, so auch bei der Wiederaufnahme der Friedensgespräche und indem sie zivilgesellschaftliche Frauenorganisationen unterstützen, **bt** es, dass die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung eine Frauenschutzberaterin benannt hat, ermutigt zu ihrer raschen Entsendung und zur vollen Einbeziehung von Geschlechterfragen in künftige Friedensabkommen, **bt** den truppen- und polizeistellenden Ländern **na h**, Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in den Militär-, Polizei- und Zivilkomponenten der Mission zu ergreifen, und **bt**, wie wichtig geeignete Sachkenntnisse und Schulungen betreffend Geschlechterfragen in allen vom Sicherheitsrat mandatierten Missionen sind;

27. **bt** die Angriffe auf Ölförderanlagen, Erdölgesellschaften und ihr Personal, 44996(un)46kfe aw und.095 Tten s6cgen.7()97 T1o-2994 -1.bed1(n)6(T1o-7tg(.095 Tt)..4(de)095 Ttg d2(he7